

**Vorabentscheidungsersuchen des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik (Tschechische Republik) eingereicht am 26. Februar 2007 — Reisebüro Bühler GmbH gegen Dom.info e.K., Sebastian Dieterle**

(Rechtssache C-126/07)

(2007/C 117/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Reisebüro Bühler GmbH

*Beklagte:* Dom.info e.K., Sebastian Dieterle

### Vorlagefragen

1. Ist das aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 <sup>(1)</sup> eingerichtete Schiedsgericht für Streitigkeiten über .eu-Domainnamen bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik (Tschechisches Schiedsgericht) zur Vorlage an den Gerichtshof nach Art. 234 Abs. 2 EG befugt?

2. Sollte der Gerichtshof die erste Frage bejahen:

Können aufgrund der Ermächtigung in Art. 22 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 874/2004 alternative Streitbeilegungsregeln (ADR-Regeln) erlassen werden, nach denen u.a. ein Beschwerdegegner nicht nur beantragen kann, eine Beschwerde zurückzuweisen, sondern auch um Feststellung nachsuchen kann, dass eine Beschwerde bösgläubig angestrengt wurde und einen Missbrauch des Verfahrens darstellt (Abschnitt B12(h) der ADR-Regeln)?

3. Sollte der Gerichtshof die zweite Frage verneinen:

Ist eine Schiedskommission des Schiedsgerichts aufgrund sonstigen Gemeinschaftsrechts bzw. aufgrund von sich aus den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ergebenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Gemeinschaftsrechts berechtigt, über den Feststellungsantrag zu entscheiden?

<sup>(1)</sup> ABl. L 162, S. 40.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 5. März 2007 — Société Arcelor Atlantique et Lorraine, Société Sollac Méditerranée, Société Arcelor Packaging International, Société Ugine & Alz France, Société Industeel Loire, Société Creusot Métal, Société Imphy Alloys und Société Arcelor/Premierminister, Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie und Minister für Ökologie und nachhaltige Entwicklung**

(Rechtssache C-127/07)

(2007/C 117/12)

Verfahrenssprache: Französisch

### Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Société Arcelor Atlantique et Lorraine, Société Sollac Méditerranée, Société Arcelor Packaging International, Société Ugine & Alz France, Société Industeel Loire, Société Creusot Métal, Société Imphy Alloys und Société Arcelor

*Beklagte:* Premierminister, Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie und Minister für Ökologie und nachhaltige Entwicklung

### Vorlagefrage

Ist die Richtlinie [2003/87/EG] vom 13. Oktober 2003 <sup>(1)</sup> im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz gültig, soweit sie Anlagen des Stahlsektors dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten unterwirft, ohne die Aluminium- und die Kunststoffindustrie in dieses System einzubeziehen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Latina (Italien), eingereicht am 5. März 2007 — Angelo Molinari/Agenzia Entrate Ufficio Latina**

(Rechtssache C-128/07)

(2007/C 117/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Latina

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Angelo Molinari

Beklagte: Agenzia Entrate Ufficio Latina

**Vorlagefragen**

1. Ist das Urteil in der Rechtssache C-207/04 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass der italienische Gesetzgeber die für Frauen vorgesehene vorteilhaftere Altersgrenze auch auf Männer hätte anwenden müssen?
2. Ist im vorliegenden Fall zu entscheiden, dass Beträge, die als Anreiz zum Ausscheiden gezahlt wurden, bei Männern ab dem Alter von 50 Jahren mit dem halben für Zahlungen wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgesehenen Steuersatz zu besteuern sind?
3. Steht in Anbetracht der Tatsache, dass die vom Steuerpflichtigen als Einkommensteuer gezahlten Beträge nicht Gehaltsbestandteil sind, da sie vom Arbeitgeber nicht aufgrund des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, und dass der vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Förderung des Ausscheidens gezahlte Betrag keinen Entgeltcharakter hat, die Entscheidung, dass die unterschiedlichen Altersgrenzen, 50 Jahre für Frauen und 55 Jahre für Männer, gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen, angesichts der Tatsache, dass die Richtlinie 79/7 <sup>(2)</sup> den Mitgliedstaaten gestattet, unterschiedliche Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand beizubehalten, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht?
4. Steht die Auslegung des Gemeinschaftsrechts (Richtlinie 76/207/EWG <sup>(3)</sup> des Rates, die die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet) der Anwendung der nationalen Bestimmung, die Gegenstand der dem Gerichtshof vorgelegten Rechtssache war, entgegen, so dass die nationale Bestimmung (Art. 17, jetzt 19, Abs. 4bis des Dekrets des Präsidenten der Republik 917/86) mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist?

<sup>(1)</sup> Sammlung der Rechtsprechung 2005, I-07453.

<sup>(2)</sup> ABl. L 6, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 39, S. 40.

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Giovanni Galeota

Beklagte: Agenzia Entrate Ufficio Latina

**Vorlagefragen**

1. Ist das Urteil in der Rechtssache C-207/04 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass der italienische Gesetzgeber die für Frauen vorgesehene vorteilhaftere Altersgrenze auch auf Männer hätte anwenden müssen?
2. Ist im vorliegenden Fall zu entscheiden, dass Beträge, die als Anreiz zum Ausscheiden gezahlt wurden, bei Männern ab dem Alter von 50 Jahren mit dem halben für Zahlungen wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgesehenen Steuersatz zu besteuern sind?
3. Steht in Anbetracht der Tatsache, dass die vom Steuerpflichtigen als Einkommensteuer gezahlten Beträge nicht Gehaltsbestandteil sind, da sie vom Arbeitgeber nicht aufgrund des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, und dass der vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Förderung des Ausscheidens gezahlte Betrag keinen Entgeltcharakter hat, die Entscheidung, dass die unterschiedlichen Altersgrenzen, 50 Jahre für Frauen und 55 Jahre für Männer, gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen, angesichts der Tatsache, dass die Richtlinie 79/7 <sup>(2)</sup> den Mitgliedstaaten gestattet, unterschiedliche Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand beizubehalten, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht?
4. Steht die Auslegung des Gemeinschaftsrechts (Richtlinie 76/207/EWG <sup>(3)</sup> des Rates, die die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbietet) der Anwendung der nationalen Bestimmung, die Gegenstand der dem Gerichtshof vorgelegten Rechtssache war, entgegen, so dass die nationale Bestimmung (Art. 17, jetzt 19, Abs. 4bis des Dekrets des Präsidenten der Republik 917/86) mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist?

<sup>(1)</sup> Sammlung der Rechtsprechung 2005, I-07453.

<sup>(2)</sup> ABl. L 6, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 39, S. 40.

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Latina (Italien), eingereicht am 5. März 2007**  
— Giovanni Galeota/Agenzia Entrate Ufficio Latina

**(Rechtssache C-129/07)**

(2007/C 117/14)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Commissione tributaria provinciale di Latina

**Vorabentscheidungsersuchen des Commissione tributaria provinciale di Latina (Italien), eingereicht am 5. März 2007**  
— Salvatore Barbagallo/Agenzia Entrate Ufficio Latina

**(Rechtssache C-130/07)**

(2007/C 117/15)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Commissione tributaria provinciale di Latina